

§ 13 PflAV Zurverfügungstellung automatisiert gesammelter Medieninhalte

PflAV - Pflichtablieferungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 13.

Die Österreichische Nationalbibliothek hat gemäß § 43b Abs. 1 MedienG gesammelte Medieninhalte allen in § 8 genannten Bibliotheken auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 27.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at